

# **Satzung des Vereins der deutsch- ukrainischen Zusammenarbeit e. V.**

**vom 16 März 2022**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

I. Der Verein führt den Namen:

**Verein der deutsch-ukrainischen Zusammenarbeit „Feine Ukraine“ e.V.** und soll in das Vereinregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).

II. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere des kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen und politischen Austauschs zwischen Ukrainern, Deutschen und Vertretern anderer Kulturen, Jugend- und Altenhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

II. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an ausländische Körperschaften für die steuerbegünstigten Zwecke. Die Weiterleitung von Mitteln an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht über nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich satzungsmäßige Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

III. Spontane Hilfsaktionen werden durchgeführt und hilfsbedürftige Personen, Krankenhäuser und andere soziale Einrichtungen werden finanziell und/oder materiell unterstützt. Zu diesem Zweck können die Vertretungen oder Abteilungen des Vereins im Ausland eröffnet werden, die zwingend und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des deutschen Rechts verfolgen dürfen.

IV. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V. Zur Erfüllung seines Zwecks arbeitet der Verein mit anderen Vereinen, Nichtregierungsorganisationen sowie verschiedenen natürlichen und juristischen Personen sowohl in Deutschland als auch im Ausland zusammen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

I. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zielen des Vereins anerkennen und diese Satzung anerkennen.

II. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Das jeweils gültige Aufnahmeformular ist dabei vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis der Abstimmung wird dem Antragsteller mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

I. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

II. Beendigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied:

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

III. Beendigung der Mitgliedschaft durch den Verein:

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes kann die Mitgliedschaft im Verein beendet werden.

IV. Ausschluss aus dem Verein:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen diese Satzung, Beschlüsse und Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder die Interessen des Vereins verstößt. Und wenn das Mitglied mit

dem Jahresbeitrag mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft auf eigenen Wunsch oder durch den Verein beendet wird, haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen oder Teile davon. Eine Wiederaufnahme kann beantragt werden, sie wird jedoch als Neueintritt behandelt.

## **§ 6 Finanzierung des Vereins**

I. Der Verein wird durch die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie Spenden von natürlichen und juristischen Personen finanziert.

II. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

III. Die Mitglieder, die in der Verwaltung des Vereins aktiv mitarbeiten oder an der Vorbereitung der Veranstaltungen des Vereines aktiv teilnehmen, können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden. Darüber entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der Stimmen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

I. Die Vereinsführung liegt in den Händen des von der Hauptversammlung gewählten geschäftsführenden Vorstandes. Dieser setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die in der Versammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes in seiner Arbeit unterstützt. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vortandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

II. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Vereinsbeschlüsse aus und leitet die Vereinsarbeit.

III. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Einzelvertreter voneinander unabhängig. Die Entscheidungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Kontoführung und die Berichterstattung bzgl. der finanziellen Lage des Vereins.

IV. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind.

V. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

I. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens 1/5 aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.

II. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich, durch Rundschreiben oder per e-Mail einzuberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung gilt mit der Absendung des Einladungsschreibens als bewirkt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

III. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

IV. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Jedes Mitglied darf höchstens fünf andere Mitglieder vertreten.

V. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu diesem Beschluss, der die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betrifft, ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich, die mindestens 1/3 der Stimmen der Vereinsmitglieder repräsentieren. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist auf Antrag der einfachen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der repräsentierten Stimmen beschlussfähig ist.

VI. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn 1/3 der in der Versammlung vertretenen Stimmen dies beantragt.

VII. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

VIII. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Zur Kontrolle der Rechnungsführung und der Kasse wird durch die Mitgliederversammlung ein Revisor gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Berichte über ihre Tätigkeit.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Liquidation führt der amtierende Gesamtvorstand durch. Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die ukrainische griechisch-katholische Kirche in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Datenschutz**

Personenbezogene Daten der Mitglieder werden vom Verein nur für interne Zwecke gespeichert und verarbeitet. Sie dürfen nicht für Werbezwecke genutzt oder ohne zwingenden Grund an Dritte weitergegeben werden.